

S a t z u n g
über die Benutzung des Backhauses
der Ortsgemeinde Oberbachheim
vom 04.04.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzerkreis

Die Ortsgemeinde Oberbachheim unterhält in der Waldstraße ein Backhaus. Das Backhaus steht allen Einwohnern der Gemeinde im Rahmen seiner Zweckbestimmung zur Benutzung zur Verfügung.

§ 2

Erlaubnis

- (1) Jede Benutzung des Backhauses bedarf der Erlaubnis der Ortsgemeinde. Die Erlaubnis wird durch den Ortsbürgermeister erteilt.
- (2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten und zu dem sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck.
- (3) Ist die Benutzung des Backhauses aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 3

Pflichten der Benutzer

- (1) Das Backhaus darf nur seiner Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Nach der Benutzung ist das Backhaus in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- (4) Das Backhaus darf nicht vor Erlöschen des Feuers verlassen werden.
- (5) Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer unter Beachtung der gesetzlichen

Bestimmungen zu beseitigen.

§ 4

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel des Backhauses und der Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübergabe festgestellt werden, sind der Ortsgemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an der benutzten Einrichtung, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 5

Betriebskosten

Sämtliche Betriebskosten sind vom Benutzer selbst zu tragen.

§ 6

Benutzungsgebühr

Die Gebühren für die Benutzung vom Backhaus und die Nebenkosten werden entsprechend der Gebührenordnung der Gemeinde Oberbachheim erhoben.

§ 7

Entstehen des Gebührenanspruches und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis und ist gleichzeitig fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.1990 und die Änderungssatzung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Oberbachheim, den 04.04.2025

gez.

Stefan Wöll (S)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 01.04.2025 mit folgender Mehrheit beschlossen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7
Anwesende Ratsmitglieder: 7
Für die Satzung haben gestimmt: 7 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

2. Die Satzung wurde am 04.04.2025 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 01.05.2025 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigung an

Abteilung 1.2
Ortsgemeinde

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez.

Angela Michel (S.)